

Richtlinie¹ der Studienrektorin betreffend die Genehmigung einer Mitbetreuung bei Master- und Diplomarbeiten

I. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 18 Abs. 6 Satzung Teil B der Universität Klagenfurt werden eingereichte Master- und Diplomarbeiten von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt. Als Betreuerinnen und Betreuer kommen grundsätzlich nur Personen mit fachlich einschlägiger Lehrbefugnis in Betracht. Bei Bedarf können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat mit der Betreuung von Master- und Diplomarbeiten aus ihrem Forschungsgebiet betraut werden (§ 18 Abs. 2 Satzung Teil B).

Die Begriffe Mitbetreuung und Vorbegutachtung kommen weder im Universitätsgesetz noch in der Satzung vor. Diese sind sinngemäß „Relikte“ aus dem mit 31.7.2001 außer Kraft getretenen Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen. In diesem ist in § 5 von dem „bei der Betreuung des Diplomanden bzw. Dissertanten und bei der Vorbegutachtung verantwortlich mitwirkenden Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten“ die Rede. Da die Vorbegutachtung nach gängiger uniinterner Praxis de facto eine Mitbetreuung ist, wird dies nunmehr begrifflich klargestellt.

Mit der Betrauung als Mitbetreuerin oder Mitbetreuer werden zwei Zwecke verfolgt. Zum einen soll die Personengruppe mit Lehrbefugnis, der die Betreuung und Begutachtung von wissenschaftlichen Arbeiten (grundsätzlich) vorbehalten ist, entlastet werden. Zum anderen dient die Betrauung mit einer Mitbetreuung auch der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

II. Mitbetreuung

Auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und der genannten Überlegungen werden Betreuungsansuchen zu Master- und Diplomarbeiten, die auch die Bestellung einer Mitbetreuerin oder eines Mitbetreuers vorsehen, nur dann genehmigt, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

- (1) **Generell keine Mitbetreuungen**

¹ Stand 31. Jänner 2019

- a. bei Doppelbetreuung von Master- und Diplomarbeiten (§ 18 Abs. 2a Satzung Teil B) sowie
 - b. bei Betreuungen von Master- und Diplomarbeiten durch Personen, die nicht hauptberuflich iSd § 100 Abs. 3 iVm Abs. 4 UG an der Universität Klagenfurt tätig sind.
- (2) **Mitbetreuungen** sind **ausschließlich** durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **im aktiven Dienstverhältnis** zur Universität Klagenfurt möglich. Die Mitbetreuungen enden längstens drei Monate nach Dienstende.
 - (3) **Das Thema der Master- oder Diplomarbeit muss dem Forschungsgebiet der Mitbetreuerin oder des Mitbetreuers zuordenbar sein.**
 - (4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 ist eine **Mitbetreuung möglich**, falls
 - a. die Betreuerin oder der Betreuer habilitiert ist sowie die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer zumindest Master- oder Diplomabschluss hat, aber nicht habilitiert ist oder
 - b. die Betreuerin oder der Betreuer promoviert, aber nicht habilitiert ist (§ 18 Abs. 2 Satzung Teil B) und die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer ebenso².
 - (5) Ist die gem. Abs. 4 lit. a für die Mitbetreuung vorgeschlagene Person promoviert, so ist vor der Genehmigung der Mitbetreuung in geeigneter Form auf die mögliche eigenständige Betreuung gem. § 18 Abs. 2 Satzung Teil B hinzuweisen.
 - (6) Die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer müssen der **Mitbetreuung zustimmen**.
 - (7) Voraussetzung für die Mitbetreuung ist die **Zustimmung durch die dienstrechtlich zuständige Institutsleitung** sowie deren Bestätigung, dass das Thema der wissenschaftlichen Arbeit dem Forschungsgebiet der Mitbetreuerin oder des Mitbetreuers zuordenbar ist und ihre oder seine prinzipiellen Aufgaben in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden.
 - (8) Die **Mitbetreuung ist am Titelblatt** der Master- oder Diplomarbeit **zu dokumentieren** ("mitbetreut von ..."). Die Höhe der Abgeltung als auch die Festlegung der uniinternen Aufteilung zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer einerseits und der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer andererseits wird durch das Rektorat festgelegt.
 - (9) Die Gutachterinnen und Gutachter der Master- und Diplomarbeiten sind **ausschließlich die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer**. Eine allfällige Erstellung eines Vorgutachtens für die Betreuerin oder den Betreuer im Rahmen der Mitbetreuung ist davon nicht tangiert.

² Ermöglicht eingeschränkt die Mitbetreuung auch bei promovierten, aber nicht habilitierten Betreuerinnen und Betreuern. Es sind in diesem Fall Prae-Docs von der Mitbetreuung ausgeschlossen.